

7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Finanzausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bezügegesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag 3/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dkfm. DDr. König, Dr. Gugerbauer, Dr. Neisser und Genossen betreffend Änderung des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), hat der Finanzausschuß am 20. November 1990 über Antrag der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz, Mag. Peter und Voggenhuber einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Bezügegesetz 1972 zum Gegenstand hat.

Zur Begründung des Antrages führten die Antragsteller aus:

Mit der vorliegenden Novelle zum Bezügegesetz sollen Bezüge, Amtszulagen, Auslagenersätze, Entfernungszulagen sowie weitere Bezügebestandteile genau nach dem Zeitpunkt des Amtsantritts bzw. des Ausscheidens der im § 1 Bezügegesetz genannten Organe aliquotiert werden.

Nachdem mit der Bezügegesetz-Novelle BGBl. Nr. 344/1989 bereits eine Aliquotierung der Bezüge der Organe gemäß § 1 Bezügegesetz anlässlich des Amtsantritts normiert wurde, wird nunmehr diese Aliquotierung auch auf das Ausscheiden aus einer Funktion ausgedehnt.

Damit ist nunmehr sichergestellt, daß die genannten Organe nur für die Dauer ihrer tatsächlichen Tätigkeit Entgelte erhalten. Dabei wird sowohl der Tag der Angelobung als auch der Tag des Ausscheidens in die Funktionsdauer

miteingerechnet. Eine Sonderbestimmung soll hinsichtlich des Ablebens eines Obersten Organs aus seiner Funktion während eines Monats sicherstellen, daß es zu keinen Forderungen des Bundes gegenüber der Verlassenschaft kommt.

Darüber hinaus ist es notwendig, auf Grund des Stichtagsprinzips beim Anfall von Pensionen sicherzustellen, daß es zu keiner Versicherungslücke zwischen dem Ausscheiden aus einer Funktion im Laufe eines Monats und dem Anfall einer Pension kommt (Novelle zum B-KUVG, Art. II der vorliegenden Novelle).

Mit Artikel I Z 4 betreffend § 12 Abs. 3 Bezügegesetz soll normiert werden, daß Pensionsbeiträge, die ein Organ in einer früheren Funktion als Mitglied eines Landtages bezahlt hat, dem Bund in der tatsächlich bezahlten Höhe überwiesen werden, wenn für dieses Organ anlässlich der Berechnung des Ruhebezuges diese Zeiten berücksichtigt werden.

Die bisherige Exekutionsfreistellung der Bezüge gemäß Bezügegesetz soll ersatzlos entfallen, weil diese Bestimmungen auf Grund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung obsolet wurden (Artikel I Z 6).

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Ditz, Schmidtmeier, Voggenhuber, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Mag. Peter, Resch und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Nowotny.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Brennstener gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 11 20

Brennstener

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 446/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Bezüge gebühren vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Im Monat der Angelobung gebühren lediglich die Bezüge für den Zeitraum ab dem Tag der Angelobung bis zum Monatsende. Im Monat des Ausscheidens aus der Funktion gebühren lediglich die Bezüge für den Zeitraum vom Monatsbeginn bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(3) Scheidet ein im § 1 angeführtes oberstes Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug jedoch bis zum Ende des betreffenden Monats.

(4) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuführen. § 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist anzuwenden.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch auf Amtszulagen, Auslagensätze, Entfernungszulagen und Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwohnungen und Dienstwagen anzuwenden.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist bei der Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge unzulässig.“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates und seinen Stellvertretern sowie den Obmännern der Klubs von dem Tag an, an dem ihre Funktion beginnt. Der Anspruch auf Amtszulage endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der betreffenden Funktion.“

4. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5%,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6%,
4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%,
5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 7%,
6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 an 13%

der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.“

5. § 15 lautet:

„§ 15. Für die in diesem Bundesgesetz geregelten Bezüge gilt auch der Monat als ganzer, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirksamkeit fällt. Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung des § 2 (ausgenommen Abs. 3) und des § 8 Abs. 2.“

6. § 22 wird aufgehoben.

Artikel II

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1990, wird wie folgt geändert:

7 der Beilagen

3

Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei den in § 1 Abs. 1 Z 8 und 9 genannten Versicherten bleibt die Versicherung auch nach der Beendigung der die Versicherung begründenden Tätigkeit bis zum Ende des betreffenden Monats dann weiterbestehen, wenn ihnen oder ihren Hinterbliebenen ab Beginn des folgenden Monats auf Grund dieser Tätigkeit Ruhe- oder Versorgungsbezüge gebühren.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1990 in Kraft.